

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Was sind Ergänzungsleistungen?

Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um einen wichtigen Bestandteil der Sozialversicherung (1. Säule). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht genauso wie auf die AHV- oder IV-Rente ein Rechtsanspruch. Die Ergänzungsleistungen im Einzelfall stellen das Ergebnis eines Vergleiches zwischen dem Einkommen und bestimmten Ausgaben dar.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder IV mit einem Einkommen, das unter dem sozialen Existenzminimum liegt, können Ergänzungsleistungen beanspruchen.

Bei der Bestimmung des sozialen Existenzminimums gelangen zahlreiche gesetzliche Berechnungsregeln zur Anwendung. Bei der Prüfung der Frage, ob sich eine Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung lohnt, kann folgende Faustregel angewandt werden:

	Gesamtes Einkommen
./.	Krankenkassenprämie
./.	Miete

	Nettoeinkommen
	=====

Liegt dieses Nettoeinkommen bei Alleinstehenden unter ca. Fr. 1'588.-- und bei Ehepaaren unter ca. Fr. 2'381.-- pro Monat, empfiehlt es sich, einen möglichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen abklären zu lassen. Bei Familien mit Kindern erhöhen sich die vorstehend erwähnten Beträge um ca. Fr. 829.-- pro Kind.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Aufenthaltes in einem Pflegeheim gelten andere Kriterien. Es würde den Rahmen dieser Information sprengen, diese zu erläutern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alters- und Versicherungsamtes der Stadt Bern stehen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Welche Rolle spielt das Vermögen?

Der Ertrag (z.B. Zins aus Sparkonto) aus dem gesamten Vermögen wird zum übrigen Einkommen hinzugezählt.

Vom Vermögen können Alleinstehende Fr. 37'500.-- und Ehepaare Fr. 60'000.-- in Abzug bringen. Bei Familien mit Kindern erhöhen sich die vorstehend erwähnten Vermögensfreibeträge um Fr. 15'000.-- pro Kind. Vom Restbetrag werden in der Regel 10% genommen und im Rahmen der EL-Berechnung wie ein zusätzliches Einkommen behandelt. Für das Monatsbudget im Sinne der vorstehenden Faustregel ist lediglich 1/12 dieses sogenannten Vermögensverzehrs zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen basiert auf der Überlegung, dass es zumutbar ist, einen Teil der „Reserven“ zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten auszugeben.

Eine besondere Regelung gilt für selbstbewohnte Liegenschaften. Sie werden nur soweit zum übrigen Vermögen hinzugezählt, als ihr (amtlicher) Wert Fr. 112'500.-- übersteigt.

Müssen Ergänzungsleistungen zurückbezahlt werden?

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen auf keinen Fall zurückerstattet werden. Diese Aussage erstreckt sich auch auf die Erben.

Demgegenüber müssen zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen vollumfänglich zurückbezahlt werden.

Wer nimmt die EL-Gesuche entgegen?

Zuständig für die Entgegennahme der EL-Gesuche ist die AHV-Zweigstelle des Wohnortes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alters- und Versicherungsamtes der Stadt Bern, Schwanengasse 14 freuen sich darauf, den in der Stadt Bern wohnhaften Rentnerinnen und Rentnern bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Eine telefonische Voranmeldung (321 66 89 oder 321 66 87) ist sehr zu empfehlen.

Alters- und Versicherungsamt

Möchten Sie mehr über die Ergänzungsleistungen erfahren?

Das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern führt regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die wichtigsten Punkte der Ergänzungsleistungen informiert und erfahren was für Dienstleistungen die Stadt für die nachberufliche Phase anbietet. Es besteht ausreichend Gelegenheit, Fragen zu stellen oder sich individuell beraten zu lassen. Die nächste Informationsveranstaltung findet wie folgt statt:

Dienstag, 20. März 2012 um 14.00 bis ca. 16.00 Uhr im Quartierzentrum Tscharnergut, Waldmannstrasse 17a, 3027 Bern, (Tram Nr. 8 Brünne Bahnhof bis Haltestelle Tscharnergut)